

Satzung

über die städtebauliche Sanierung nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

1. Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGB I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGB. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kemberg in ihrer Sitzung am 23. 11. 1992 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Das insgesamt 55,80 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Kemberg Innenstadt".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in der Liegenschaftskarte M 1 : 2000 abgegrenzten Fläche.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Verwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

Albrecht
Bürgermeister

Schubert
Stadtverordnetenvorsteher

Stadt Kemberg

§ 3

Satzung
über die städtebauliche Sanierung nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB und ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

2. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.

3. Der Beschluß vom 26. 9. 1990 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet Kemberg Innenstadt wird aufgehoben.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Das insgesamt 55,80 ha umfassende Gebiet wird hiernit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Kemberg Innenstadt".

Kemberg, den 23. 11. 1992

alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in der Liegenschaftskarte M 1 : 2000 abgegrenzten Fläche.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

Siegel

Albrecht
Bürgermeister



Schubert
Stadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnetenversammlung und
Entscheidungen wird hiermit der
Verband „Nordkreis Wittenberg“

die vorstehende Verbandssatzung

Landkreises Wittenberg ist gemäß §
des Gesetzes zur Neuordnung der
Gemeinschaftsarbeit und zur Anpas-
sung vom 9. 10. 1992, GVBl. LSA Nr.
1 mit § 64 des Gesetzes über die
Landkreise in den Landkreisen in
§ 5. 1990 (Kommunalverfassung),
zuständige Aufsichtsbehörde.

93

Wittenberg freie Schule?

beschäftigen sich junge Eltern in
einer Elterninitiative mit die-

modelle in den alten Bundesländern
gestern integriert und durchaus
der Gesellschaft.

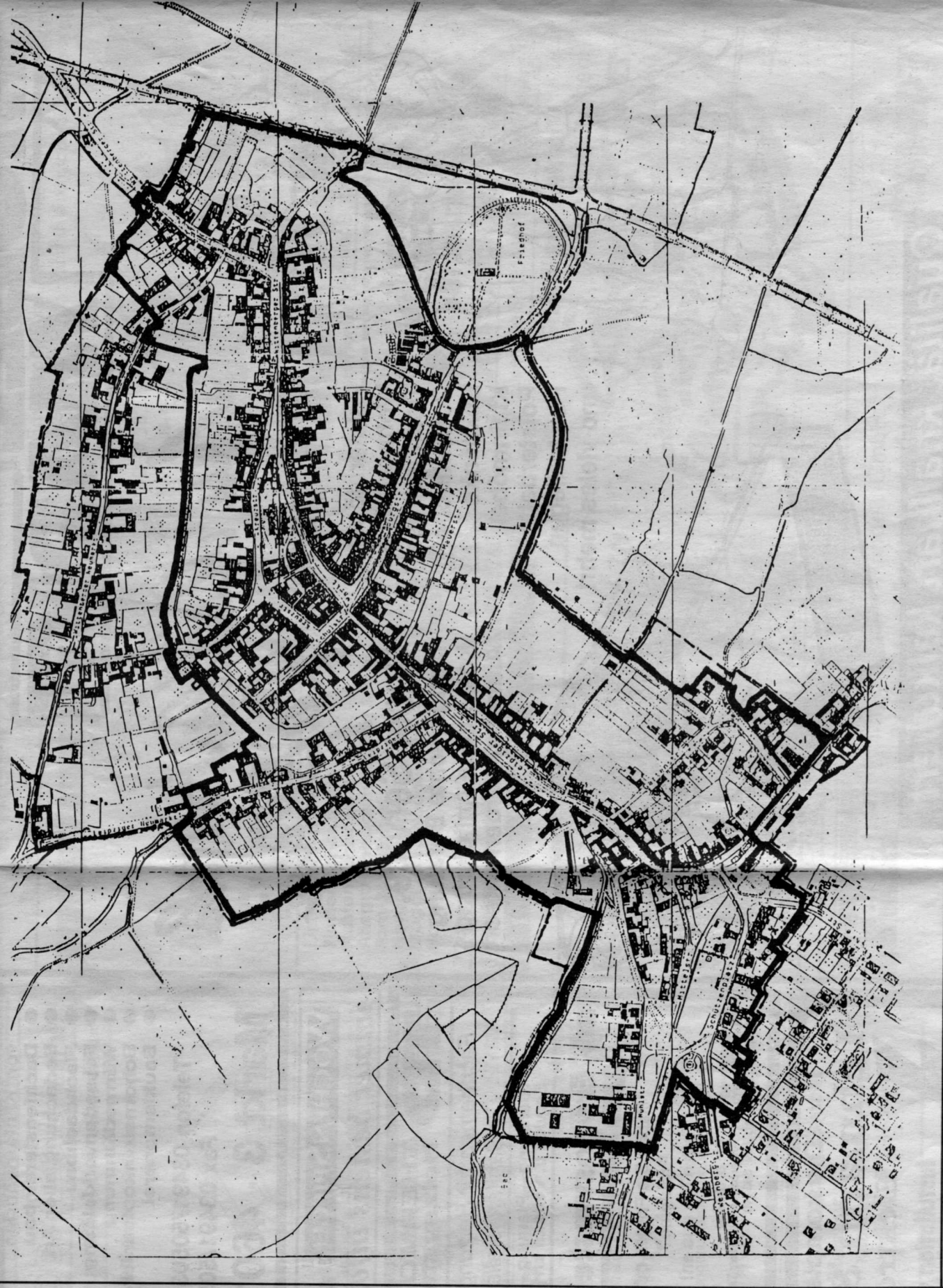
cht auch in der nach Bildungsviel-
herstadt Wittenberg möglich sein?
Kultur- und Bildungsdezernentin
igte sich begeistert von dieser Idee
unserseits bereits im Vorfeld Unter-

„alternativ“ denkende Lehrer, die
Schulform als ein mögliches Erzie-
re Kinder vorstellen könnten – sie
essen dieses Beitrages angesprochen

Arbeitsgemeinschaft, in der die
rstellungen der Eltern und Lehrer
n wichtiger Schritt, der nun folgen

er Aufruf von Dezernentin Gisela
ssierte Eltern:

lungschancen für Ihr Kind, indem
modelle für den weiteren Bildungs-



Allgemeine Sprechzeiten der Stadtverwaltung (daneben nach Vereinbarung) · Telefonische Vereinbarungen unter 4210
dienstags: 9.00–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr donnerstags: 9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr